Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)

Leben in Rheinkultur

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt
§ 1	Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung und Angebot
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührenhöhe
§ 4	Entgelt für warmes Mittagessen
§ 5	Ferienbetreuung
§ 6	Gebührenschuldner
§ 7	Entstehung und Fälligkeit
§ 8	Inkrafttreten
Anlage 1	Gebührenverzeichnis – Elternbeiträge U3-/Ü3-Betreuung, Ferienbetreuung und Entgelt für warmes Mittagessen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 12.10.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung und Angebot

(1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Einrichtungsträger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen gilt die Benutzungsordnung für die jeweilige Kindertageseinrichtung. Auf die Platzvergabekriterien der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 18.11.2024 wird verwiesen.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1a KiTaG sind Einrichtungen mit den folgenden Betriebsformen:

Module: Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungs-Modul	Beschreibung / Betreuungszeiten	Betreuungs-stunden in der der Woche
Modul 1 HT Ü3 / 25 h	**Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt): HT-Betreuung (halbtags, Öffnungszeiten - 25 Stunden)** 5 Tage: Montag - Freitag: 07:30 bis 12:30 Uhr, 5 Stunden/Tag	**25**
Modul 2 VÖ 1 Ü3 / 32,5 h	**Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten – 32,5 Stunden)** 5 Tage: Montag - Freitag: 07:30 bis 14:00 Uhr, 6,5 Stunden/Tag	**32,5**
Modul 3 VÖ 2 Ü3 / 35 h	**Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten – 35 Stunden)** 5 Tage: Montag - Freitag: 08:00 bis 15:00 Uhr, 7 Stunden/Tag	**35**
Modul 4 GT Ü3 / 37,5 h	**Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt): GT-Betreuung (ganztags Öffnungszeiten – 37,5 Stunden)** 3 Tage: Di, Do, Fr: 07:30 bis 14:00 Uhr, 6,5 Stunden/Tag 2 Tage: Mo, Mi: 07:30 bis 16:30 Uhr, 9 Stunden/Tag oder 3 Tage: Mo, Mi, Fr: 07:30 bis 14:00 Uhr, 6,5 Stunden/Tag 2 Tage: Di, Do: 07:30 bis 16:30 Uhr, 9 Stunden/Tag	**37,5**
Modul 5 GT Ü3 / 42,5h	**Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt): GT-Betreuung (ganztags Öffnungszeiten – 42,5 Stunden)** 4 Tage: Montag - Donnerstag: 7:30 bis 16:30 Uhr, 9 Stunden/Tag 1 Tag: Freitag: 07:30 bis 14:00Uhr, 6,5 Stunden/Tag	**42,5**

U3 (1 Jahr und 2 Jahre): U3-Betreuung

Modul 6 **HT U3 / 25 h**	**U3 (1 Jahr und 2 Jahre): HT-Betreuung (Halbtag, Öffnungszeiten - 25 Stunden)** 5 Tage: Montag - Freitag: 7:30 bis 12:30 Uhr: 5 Stunden/Tag	**25**
Modul 7 **VÖ U3 / 32,5h**	**U3 (1 Jahr und 2 Jahre): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten – 32,5 Stunden)** 5 Tage: Montag - Freitag: 7:30 bis 14:00 Uhr, 6,5 Stunden/Tag	**32,5**

Modul Ferienbetreuung: Ü3 (3 Jahre bis Schuleintritt)

Modul 8 **Ferienbetreuung** **30 h**	**Ü3 – Ferienbetreuung** 5 Tage: Montag bis Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr, 30 h / Woche (nur wenn das Angebot möglich ist)	**30**

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (U18) im Haushalt des Gebührenschuldners.

Der Antrag ist mit allen Angaben und erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme vorzulegen.

Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Betreuung der Schulanfänger endet mit dem Beginn der Kindergarten-Sommerferien. Wird eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Schuleintritt gewünscht, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen oder zwingenden Gründen beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
2. wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt
3. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften der Gemeinde
4. wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Kappel-Grafenhausen Benutzungsgebühren nach Anlage 1 Kapitel A dieser Satzung. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Höhe der **Benutzungsgebühren** sind

- das Alter des zu betreuenden Kindes

- die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes und

- die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr (U18) vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in den der Aufnahmetermin fällt. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei einem Aufnahmetag nach dem 15. des jeweiligen Monats ermäßigt sich der Gebührensatz für diesen Monat nach Abs. 1 und 2 auf 50 von Hundert.
Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 von Hundert, sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.

(5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Pandemien) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 10 zusammenhängende Kita-Tage, bleibt die Gebühr zu zahlen. Bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 10 zusammenhängenden Kita-Tagen entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung 10 zusammenhängende Kita-Tage überschreitet.

(6) Wird die Einrichtung oder eine Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert und dauert diese Einschränkung nicht länger als 5 zusammenhängende Kita-Tage, bleibt die Gebühr zu bezahlen. Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als 5 zusammenhängender Kita-Tage, reduziert sich die Gebühr analog Abs. 5.

(7) Wird eine Gruppe aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen 5 Tagen pro Woche möglich) reduziert sich die Gebühr analog Abs. 6.

(8) Zusammenhängende Kita-Tage sind Tage, an denen die Kindertageseinrichtung regulär geöffnet hätte. Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist diese Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen.
Verringert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Vollendet ein Kind bis einschließlich 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird ab diesem Monat eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

Vollendet ein Kind nach dem 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird erst ab dem Monat, der auf diesen Monat folgt, eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

§ 4 Entgelt für warmes Mittagessen

Für die Teilnahme am warmen Mittagessen wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 ein Verpflegungsentgelt nach Kapitel C der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen erhoben. Das Entgelt ist für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

Für die Ganztagesbetreuung (Modul 5) ist die Teilnahme am Mittagessen an allen 5 Tagen verpflichtend. Für die flexible Ganztagsbetreuung (Modul 4) ist die Teilnahme an den Tagen mit einer Ganztagesbetreuung verpflichtend.

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Während der Sommerferien der Kindertageseinrichtungen kann für das gesamte Gemeindegebiet eine Ferienbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche angeboten werden. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtungen; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Ferienbetreuung besteht nicht. (2) Der Zeitpunkt der Ferienbetreuung wird jährlich rechtzeitig veröffentlicht. Die verbindliche Anmeldefrist ist der 15.03. des jeweiligen Jahres.

(3) Die Ferienbetreuung wird nur eingerichtet, wenn bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres mindestens 15 Kinder angemeldet wurden.

(4) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für Kinder, die zur Einschulung anstehen, bei Bedarf noch gebucht werden.

(5) Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, die in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(6) Für die Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Kappel-Grafenhausen Benutzungsgebühren nach Anlage 1 Kapitel B dieser Satzung. Abweichend von § 7 Absätze 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Gemeinde für den gebuchten Betreuungszeitraum. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung ist der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in Textform, beispielsweise per Brief oder E-Mail, mitzuteilen. Eine nach Bekanntgabe der Aufnahmebestätigung erklärte Abmeldung oder die vollständige oder teilweise Nichtteilnahme des Kindes lässt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den gebuchten Betreuungszeitraum unberührt. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, kurzfristiger Verhinderung oder unentschuldigtem Fernbleiben. Der Ausfall der Ferienbetreuung durch die Gemeinde gilt nicht als Nichtteilnahme des Kindes im Sinne dieses Absatzes.

(8) Abweichend von § 2 Absätze 4 bis 7 entfällt die Gebühr für die Ferienbetreuung, soweit die Gemeinde die Betreuung an vorgesehenen Betreuungstagen nicht anbietet. Bei einem vollständigen Ausfall entfällt die Gebühr insgesamt. Bei einem Ausfall an einzelnen Betreuungstagen ermäßigt sie sich im Verhältnis der ausgefallenen zu den gebuchten Betreuungstagen. Bereits gezahlte Beträge werden entsprechend erstattet.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), in dem das Kind die Tageseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht, wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

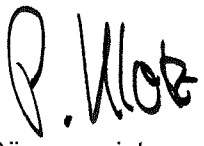
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2027 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 22.07.2025 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 13.10.2026



Bürgermeisteramt
Philipp Klotz, Bürgermeister

Bürgermeisteramt
Kappel-Grafenhausen

geprüft und signiert
Timo Hilß
14.10.2026